DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 – 18 · 2210 Itzehoe
BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694-205

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Breitenburg

2210 Breitenburg

AMT: **Bauverwaltungsamt**

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
03.03.82 1.1/622.219-	601-6121-01-I.9-2	26.04.82

Betreff

Genehmigung der Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG für die Gemeinde Westermoor

Die von der Gemeindevertretung am 28.01.82 beschlossene Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird gem. § 34 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949),

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter den nachstehenden Hinweisen:

1. Es ist sicherzustellen, daß die Beschlüsse der Gemeindevertretung zeichnerisch und schriftlich urkundenmäßig dargestellt werden und unverfälscht erhalten bleiben. Die Satzung mit den Bestandteilen ist zu einer Einheit zu verbinden und abzusiegeln.

2. Das Planzeichen "Grenze Satzungsbereich" ist entsprechend Ziffer 13.6 der Planzeichenverordnung darzustellen.

Ich bitte, diese Hinweise zu beachten und den Hinweis auf die erfolgte Genehmigung entsprechend zu ergänzen, die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In die Bekanntmachung sind auch Hinweise entsprechend § 155 a Abs. 4 BBauG aufzunehmen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21. 12.81 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1982 Seite 22) und das dort ver-

...

Öffentlichte Muster.

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG hat spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu erfolgen. Letzter Termin für den Beginn der Auslegung auf Dauer ist damit der Tag nach Bewirken der Bekanntmachung (vergl. § 6 der Bekanntmachungsverordnung und Ziffer 7.10 des Verfahrenserlasses vom 21.12.81). Mit Beginn dieses Tages tritt gleichzeitig die Satzung in Kraft.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen der Satzung herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind- mit Ausnahme einer Ausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigefügt.

In Vertretung

gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung

An die
Abt. 610

im Hause

Bekanntmachung Nr.: 42

Betr.: Genehmigung der Satzung der Gemeinde Westermoor
über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG)

Die von der Gemeindevertretung Westermoor in der Sitzung am 28. Januar 1982 beschlossene Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Zeichenerklärung, wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 26. April 1982, Az.: 601-6121-01-I.9-2, (mit Hinweisen) nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG) wird wie folgt abgegrenzt:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verläuft in einer Tiefe von ca. 40-50 m südlich der Landesstraße 115 vom Grundstück "Dörpstraat 24" im Osten bis ca. 30 m westlich des Grundstückes "Dörpstraat 8" und verläuft dann nördlich der Landesstraße 115 ebenfalls in einer Tiefe von ca. 40-50 m vom Grundstück "Dörpstraat 7" bis einschließlich des Grundstückes "Dörpstraat 3".

Außerdem umfaßt der Geltungsbereich vom Grundstück "Dörpstraat 3" aus die Straße "An Eck" (teilweise beidseitig) ca. 350 m in Richtung Nordwesten und die Straße "An Eck" auf der westlichen Seite in südlicher Richtung ebenfalls in einer Tiefe von ca. 40-50 m (angrenzend an das Gebiet "Aukrug" der Gemeinde Kronsmoor).

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird mit Bewirkung dieser Bekanntmachung, und zwar mit Beginn des 3. Juni 1982 rechtsverbindlich.

Jedermann kann die genehmigte Satzung ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Breitenburg, Am Schloß in 2210 Breitenburg, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Westermoor geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher

Breitenburg, den 27. Mai 1982

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 2. Juni 1982

erlesener und exclusiver Polstermöbel, Ledermöbel und Stilpolstermöbel
400 erlesene Wohnwände, Stilschränke, Speisezimmer, Schlafzimmer
RICHTER Internationale Möbelsc u, 300 Schaufenster, Halstenbek B 5
RICHTER Polstermöbel-Zentrallager, Schenefeld am Stadtrand Hamburgs

Bekanntmachung Nr. 42

Betr.: Genehmigung der Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG)

Die von der Gemeindevertretung Westermoor in der Sitzung am 28. Januar 1982 beschlossene Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 und der Zeichenerklärung, wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 26. April 1982, Az.: 601-6121-01-I.9-2, (mit Hinweisen) nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG) wird wie folgt abgegrenzt:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verläuft in einer Tiefe von ca. 40–50 m südlich der Landesstraße 115 vom Grundstück „Dörpstraat 24" im Osten bis ca. 30 m westlich des Grundstückes „Dörpstraat 8" und verläuft dann nördlich der Landesstraße 115 ebenfalls in einer Tiefe von ca. 40–50 m vom Grundstück „Dörpstraat 7" bis einschließlich des Grundstückes „Dörpstraat 3".

Außerdem umfaßt der Geltungsbereich vom Grundstück „Dörpstraat 3" aus die Straße „An Eck" (teilweise beidseitig) ca. 350 m in Richtung Nordwesten und die Straße „An Eck" auf der westlichen Seite in südlicher Richtung ebenfalls in einer Tiefe von ca. 40–50 m (angrenzend an das Gebiet „Aukrug" der Gemeinde Kronsmoor).

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird mit Bewirkung dieser Bekanntmachung, und zwar mit Beginn des 3. Juni 1982, rechtsverbindlich.

Jedermann kann die genehmigte Satzung ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Breitenburg, Am Schloß in 2210 Breitenburg, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Westermoor geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Breitenburg, den 27. Mai 1982

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Graf zu Rantzau

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 2. Juni 1982

Bekanntmachung Nr. 43

Betr.: Genehmigung der Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG)

Die von der Gemeindevertretung Kronsmoor in der Sitzung am 28. Januar 1982 beschlossene Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 und der Zeichenerklärung, wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 26. April 1982, Az.: 601-6121-01-I. 4.3, (mit Hinweisen) nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG) wird wie folgt abgegrenzt:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verläuft in einer Tiefe von ca. 40–50 m südlich der Landesstraße 115 vom Grundstück „Alte Landstraße 14" bis einschließlich des Grundstükkes „Altes Landstraße 38" und verläuft dann nördlich der Landesstraße 115 ebenfalls in einer Tiefe von ca. 40–50 m vom Grundstück „Alte Landstraße 45" bis ca. 40 m westlich des Grundstückes „Alte Landstraße 19".

Außerdem umfaßt der Geltungsbereich die Grundstücke „Alte Landstraße 52" bis „Alte Landstraße 58" nördlich der Landesstraße 115 und das Gebiet „Alte Landstraße 63" („Aukrug") nördlich der Landesstraße 115 (angrenzend an das Gebiet „An Eck" der Gemeinde Westermoor).

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird mit Bewirkung dieser Bekanntmachung, und zwar mit Beginn des 3. Juni 1982, rechtsverbindlich.

Jedermann kann die genehmigte Satzung an diesem Tag in der Amtsverwaltung Breitenburg, Am Schloß in 2210 Breitenburg, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kronsmoor geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Breitenburg, den 27. Mai 1982

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Graf zu Rantzau

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 2. Juni 1982

Eckenerweg 18, 2210 Itzehoe, Telefon 04821/62207

Wir üben unsere Berufstätigkeit in Form einer Sozietät aus.

Evelore Mews Egon Johanne

Steuerberater

Büro: Friedrich-Ebert-Straße 29, 2080 Pinneberg, Telefon 04101/28767

Auswärtige Beratungsstelle: Eckenerweg 18, 2210 Itzeho Telefon 04821/62207

PROSPEKTE Wir erreichen jedes Haus, gewissenhaft verteilt durch:
U. H. Agentur
2370 Rendsburg · Telefon 04331/22768

Dach- und Fassadenbau-Meisterbetrieb sucht
Hausbesitzer
für wärmedämmende, vorgehängte Fassaden in Klinker und Putzstruktur als Musterhaus; Dach-, Neu- und Umdeckung bei schnellster und fachgerechter Ausführung.
Fa. I. W. E.
Büro Hohenfelde
Telefon 04127/1022

Wer stets den Anzeige liest
- kann immer mitreden, über Preise oder Angebo sprochen wird
- gewinnt einen vortreffl Überblick über leistung ge Firmen
- bekommt einen ausgepr Sinn für „gewußt wo"

Kaufe alte Federbetten
zum Tageshöchstpreis.
Telefon 04621/28105

Colorbilder vom Negativ
9×9 cm
nur -.39
Rossmann
Drogerie-Märkte

Ritterrüstung
sehr dekorativ, preisw. zu
Telefon 06253/7922

Sensation! Textiltape
braun, 106 breit, m 2,–
Teppichbodenhalle Kremperhei
Telefon 04821/84979

Fußpflege
Komme ins Haus
Termin nach Vereinbarung.
Telefon 04821/41383 und 65205

Knallhart kalkuliert
3-tlg. Alu-Mehrzweckleite
3×8 Sprossen
alter Pr. DM 348,–
jetzt nur DM 189
Lieferung frei Haus
Alos-Auftragsann. 04821/7169

Wir übernehmen noch lfd. Fugenarbeiten
Telefon 04823/1047

Polstermöbelreparaturen schnell und preiswert
Ann.: Tel. 04821/78160

Kunststoffenste
ab Fabrik m. kompl. Monta
D. Eggers, Tel. 04824/109

Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung
mit der Veröffentlichung in der Norddeutschen Rundschau am 02.06.82
wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung
dient der Vorlage bei im Kreis Steinburg

Breitenburg, den 08.07.82 Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Gebühr DM -1-

Amt Breitenburg Kreis Steinburg

6102

Satzung der Gemeinde Westermoor
über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(§34 Abs. 2 BBauG)

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verläuft in einer Tiefe von ca. 40-50 m südlich der Landesstraße 115 vom Grundstück "Dörpstraat 24" im Osten bis ca. 30 m westlich des Grundstückes "Dörpstraat 8" und verläuft dann nördlich der Landesstraße 115 ebenfalls in einer Tiefe von ca. 40-50 m vom Grundstück "Dörpstraat 7" bis einschließlich des Grundstückes "Dörpstraat 3".

Außerdem umfaßt der Geltungsbereich vom Grundstück "Dörpstraat 3" aus die Straße "An Eck" (teilweise beidseitig) ca. 350 m in Richtung Nordwesten und die Straße "An Eck" auf der westlichen Seite in südlicher Richtung ebenfalls in einer Tiefe von ca. 40-50 m (angrenzend an das Gebiet "Aukrug" der Gemeinde Kronsmoor).

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Westermoor vom 28. Januar 1982 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Zeichenerklärung, über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs.2 BBauG)

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 28. Januar 1982 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Westermoor, den 28. Januar 1982 .....Wandt.....
(Bürgermeister)

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 i.V.m. § 6 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 26. April 1982, Az.: 601-6121-01-I.9-2 mit Hinweisen erteilt.

Westermoor, den 27. Mai 1982 .....Wandt.....
(Bürgermeister)

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Westermoor, den 27. Mai 1982 .....Wandt.....
(Bürgermeister)

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 2. Juni 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 3. Juni 1982 rechtsverbindlich geworden.

Westermoor, den 2. Juni 1982 .....Wandt.....
(Bürgermeister)

Erläuterung

zur Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG) für die Gemeinde Westermoor, Amt Breitenburg

---

1. Die Landgemeinde Westermoor hatte am 31.03.1981 339 Einwohner. Die vorhandenen Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Betriebe erstrecken sich überwiegend nördlich und südlich der Landesstraße 115.

2. Sämtliche durch diese Satzung betroffenen Grundstücke sind durch die Landesstraße 115 bzw. durch die vorhandene Gemeindestraße "An Eck" erschlossen. Die Gemeindestraße "An Eck" ist in einer Breite von ca. 3 m mit einer Asphaltdecke versehen.
Sollte sich im Zuge einer weiteren Bebauung die Notwendigkeit ergeben, die vorhandene Gemeindestraße "An Eck" zu verbreitern und evtl. einseitig einen Gehweg anzulegen, werden von der Gemeinde Westermoor die erforderlichen Maßnahmen in Angriff genommen werden.

   Eine Straßenbeleuchtung ist bereits vorhanden.
Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband "Mittleres Störgebiet", die elektrische Versorgung durch die Schleswag, die Abwasserbeseitigung über Hauskläranlagen in Vorfluter des Sielverbandes Westermoor und die Müllbeseitigung durch den Kreis Steinburg.

3. Die Grenze des Satzungsbereiches umfaßt überwiegend das Gebiet "An Eck", das fast ausschließlich dem Wohnen und nicht der Landwirtschaft dient.
Es wurde darauf verzichtet, den Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG auf das weitere Gemeindegebiet auszudehnen, da hier Innenbereich und Außenbereich erkennbar abgegrenzt sind.

   Im übrigen dient der Erlaß der Innenbereichssatzung der Rechtssicherheit und um zu verdeutlichen, daß sich die Eigenentwicklung in der Gemeinde Westermoor gerade in diesem Bereich der Gemeinde vollziehen soll.

Außerdem ist der nicht überplante Bereich der Gemeinde Westermoor überwiegend durch landwirtschaftliche Bauten geprägt, in deren unmittelbarer Nachbarschaft keine Wohnentwicklung stattfinden soll, damit den Betrieben einerseits die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden, andererseits das Wohnen aber auch in seiner Qualität nicht durch landwirtschaftliche Emissionen beeinträchtigt wird.

Das Gebiet "An Eck", am westlichen Rand der Gemeinde Westermoor, muß auch im Bebauungszusammenhang mit der angrenzenden Bebauung der Gemeinde Kronsmoor gesehen werden.

4. Mit dem Erlaß dieser Satzung soll ausschließlich Bürgern aus der Gemeinde Westermoor das Bauen in ihrer Heimatgemeinde ermöglicht werden. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke werden zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hierbei muß auch berücksichtigt werden, daß es sich bei den Baulücken teilweise um Hofkoppeln handelt, die in absehbarer Zeit nicht bebaut werden, so daß bei Genehmigung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG) für die Gemeinde Westermoor langfristig tatsächlich nur etwa 10 bis max. 15 Baugrundstücke zur Verfügung, d.h. in Eigentum verkaufsbereiter Landwirte, stehen werden.

5. Die Gemeindevertretung Westermoor hat am 09.11.1981 beschlossen, für ein Teilgebiet der Gemeinde eine Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 2 BBauG aufzustellen.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, weil die Satzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.
Es wurde nicht für erforderlich gehalten, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.
Mit Bericht des Amtes Breitenburg vom 12.10.1981 wurden die folgenden Fachbehörden an der Aufstellung der Satzung entsprechend dem Runderlaß des Innenministers vom 30.01.1981 beteiligt:

a) Minister für Wirtschaft und Verkehr in Kiel
   über das Straßenbauamt Itzehoe

b) Landrat des Kreises Steinburg in Itzehoe

c) Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Itzehoe

Zu a)

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat mit Erlaß vom 02.12.1981 mitgeteilt, daß gegen den Plan zum Erlaß einer Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG der Gemeinde Westermoor in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Er weist jedoch weiter daraufhin, daß für die Landesstraße 115 die Anordnung einer Gewichtsbeschränkung auf 5,5 Tonnen besteht und eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung der Straße mit schweren Fahrzeugen nicht erteilt werden kann.

Das Straßenbauamt Itzehoe hat dem Landrat des Kreises Steinburg in Itzehoe mit Bericht vom 06.10.1981 mitgeteilt, daß das zulässige Gesamtgewicht von 5,5 Tonnen auf 8,5 Tonnen angehoben wurde, da die Landesstraße 115 zwischen Kronsmoor und Wittenbergen eine neue Fahrbahndecke und auch eine Fahrbahnverstärkung erhalten hat.

Die Gemeindevertretung Westermoor hat diesen Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

Zu b)

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 17.12.1981 mitgeteilt, daß nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter zugleich für den Kreisausschuß und die untere Landesbehörde festgestellt wird, daß der Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange weder Bedenken zu erheben noch Anregungen zu geben hat.

Es wird jedoch für erforderlich gehalten, daß unabhängig von der Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG die gelb dargestellte Erschließungsfläche im Westen des Gemeindegebietes im Zuge einer weiteren Bebauung und Nutzung ausgebaut und ergänzt werden muß.

Die Gemeindevertretung Westermoor hat hierzu am 28.01.1982 beschlossen, daß auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes verzichtet werden kann, da es sich bei diesem Bereich nach der Satzung um Innenbereich handelt und die Gemeinde Westermoor sicherstellt, daß der Gemeinde das für Straßenbauzwecke benötigte Gelände von den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt wird.

Zu c)

Das Amt für Land- und Wasserwirtschaft hat am 29.10.1981 folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Belange der Wasserwirtschaft, der allgemeinen Landeskultur sowie der Forstwirtschaft: Keine Anregungen und Bedenken.

2) Aus der Sicht der Landwirtschaft

   Grundsätzlich bestehen gegen den Erlaß einer Satzung keine Bedenken. Den ländlichen Gemeinden empfehle ich jedoch, für die ortsansässige Bevölkerung aus Gründen der kostengünstigen Erschließung und zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen Wohnbevölkerung und landwirtschaftlichen Emissionen möglichst geschlossene erweiterungsfähige Baugebiete auszuweisen. Hofgebundene Baumaßnahmen können die Landwirte auch ohne Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG auf ihren Hofkoppeln errichten.

   Diese Empfehlung wurde bereits bei der Aufstellung der Satzung und insbesondere bei der Abgrenzung des Satzungsbereiches beachtet.
   Grundstücksflächen für geschlossene Baugebiete stehen nicht zur Verfügung.

6. Die Gemeindevertretung Westermoor hat in ihrer Sitzung am 28.01.1982 die Stellungnahmen der Fachbehörden eingehend beraten und entsprechend beschlossen.

   Außerdem wurde der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 und der Zeichenerklärung, als Satzung beschlossen.

Westermoor, den 28. Januar 1982

Wendt
(Bürgermeister)